

Bekanntmachung der Gemeinde Hausen

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Röthelbach Erweiterung“ mit Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 16, im OT Saladorf

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 12.05.2021 den Entwurf des Bebauungsplans „Röthelbach Erweiterung“ für das Flurstück 954 Gmkg. Hausen und den Flächennutzungsplan durch Deckblatt Nr. 16 im Regelverfahren mit Umweltbericht und Ausgleichsregelung gebilligt. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiet. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens werden die baurechtlichen Voraussetzungen für ein Allgemeines Wohngebiet geschaffen.



Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Allgemeinem Wohngebiet (WA).

Der Entwurf des Bauleitplanes einschließlich Begründung und Umweltprüfung, sowie die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 16, kann nun gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht im Zeitrahmen vom

28. Mai 2021 bis 28. Juni 2021

im Rathaus, Zimmer 3.16, Anschrift: Marktplatz 24, 84085 Langquaid, während der folgenden Öffnungszeiten: Mo-Mi: 7.30-12.00, Do: 7.30-12.00 / 13.00-18.30, Fr: 7.30-12.00 oder jederzeit nach Vereinbarung bzw. auf der Internetseite von der Gemeinde Hausen, unter

<https://www.gemeinde-hausen.de/>

eingesehen werden.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans „Röthelbach Erweiterung“ und des Erläuterungsberichts zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans mit Aussagen zu den Schutzgütern Bevölkerung und menschliche Gesundheit, Fläche/ Boden, Wasserhaushalt, Klima und Luft, Biologische Vielfalt, Kultur- und Sachgüter und Landschaft, Besondere Wechselbeziehungen, Maßnahmen zum Ausgleich, Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten
- Geotechnischer Bericht (Kargl Geotechnik) vom 10.05.2021

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber geltend gemacht werden können.

Langquaid, den 14.05.2021

GEMEINDE HAUSEN


Johannes Brunner

Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch den Anschlag
an der Ortstafeln der Gemeinde Hausen am 14.05.2021.

Abgenommen am: _____

Unterschrift